

Ablauf der Referendumsfrist 5. Oktober 1966

**Bundesgesetz
über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Tierseuchengesetz)**

(Vom 1. Juli 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
gestützt auf die Artikel 69, 31^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
gestützt auf die Artikel 69, 31^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1965¹⁾,

beschliesst:

I. Bezeichnung der Tierseuchen

Art. 1

¹Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind folgende Krankheiten:

1. die Rinderpest;
2. die Lungenseuche der Rinder;
3. die Maul- und Klauenseuche;
4. der Milzbrand;
5. der Rauschbrand;
6. die Tuberkulose;
7. die Brucellosen;
8. der Rotz;
9. die Tollwut;
10. alle Formen von Viruspest der Schweine;
11. die infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen;
12. die Geflügelcholera;
13. die Geflügelpest und Pseudopest;
14. die Myxomatose der Kaninchen;
15. die Milbenkrankheit der Bienen;
16. die bösartige Faulbrut der Bienen;
17. die Sauerbrut der Bienen.

¹⁾ BBl 1965, II, 1058.

² Der Bundesrat ist befugt, zur Bekämpfung anderer, in diesem Artikel nicht genannter übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Tierkrankheiten die nötigen Bestimmungen aufzustellen und die Vorschriften dieses Gesetzes als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

³ Tritt unvermutet eine in diesem Artikel nicht genannte übertragbare oder bösartige Tierkrankheit auf, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt oder besteht erhöhte Gefahr der Einschleppung einer solchen Krankheit, so hat das Eidgenössische Veterinäramt im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unverzüglich diejenigen seuchenpolizeilichen Massnahmen anzuordnen, die ihm zur Abwehr und Tilgung der Krankheit notwendig erscheinen. Im Anschluss daran erlässt der Bundesrat die zur Bekämpfung der Krankheit erforderlichen Bestimmungen und setzt den Bundesbeitrag an die kantonalen Aufwendungen für die vom Eidgenössischen Veterinäramt bereits getroffenen Massnahmen im Rahmen dieses Gesetzes fest.

⁴ Der Bundesrat erlässt zur Bekämpfung der nachgenannten Tierkrankheiten die nötigen Vorschriften und erklärt die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich hiefür eignen, auf diese Krankheiten als anwendbar erklären:

- a. die Rickettsiosen, Leptospirosen, Ornithose/Psittakose und Salmonellosen;
- b. die Dasselkrankheit (Hypodermose) und die Räude;
- c. die Fischseuchen.

⁵ Sofern feststeht, dass die Durchführung von seuchenpolizeilichen Massnahmen gegen einzelne der in diesem Artikel aufgeführten Tierkrankheiten nicht mehr gerechtfertigt ist, kann der Bundesrat dieses Gesetz für die betreffende Krankheit als nur noch teilweise oder nicht mehr anwendbar erklären.

II. Organisation

Art. 2

Vorschriften
des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt allgemeine Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Tierseuchenpolizei.

Art. 3

Kantonale
Organisation,
Kantonstier-
arzt, amtliche
und nichtamt-
liche Tierärzte

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbständig unter Vorbehalt von Artikel 4, 5 und 6 und der folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte. Der Kantonstierarzt leitet die Tiersuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung. Der Bundesrat regelt die Aus- und Fortbildung der amtlichen Tierärzte.
2. Die nichtamtlichen Tierärzte sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen Aufträge zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zu übernehmen.
3. Die kantonale Organisation muss geeignet sein, die wirksame Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zu sichern.

Art. 4

¹ Die Kantone teilen ihr Gebiet in Viehinspektionskreise ein. Sie bezeichnen für jeden Kreis einen Viehinspektor und einen Stellvertreter. Viehinspektor

² Die Kantone entschädigen die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter; sie ordnen Instruktionskurse an, deren Besuch für die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter, die kein tierärztliches Diplom besitzen, obligatorisch ist.

Art. 5

¹ Die Kantone bezeichnen die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter und entschädigen sie. Bieneninspektor

² Sie ordnen Instruktionskurse im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Veterinäramt an, deren Besuch für die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter obligatorisch ist.

Art. 6

Die Kantone bezeichnen die Wasenmeister und ihre Stellvertreter und bestimmen deren Entschädigung. Wasenmeister

Art. 7

¹ Der Bundesrat und die Kantone können Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften heranziehen. Mitwirkung von Organisationen

² Die Mitwirkung dieser Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten sind von der zuständigen Behörde zu umschreiben. Über ihre Tätigkeit im Rahmen der staatlichen Aufträge haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen.

³ Die Verantwortlichkeit der Organe und Angestellten dieser Organisationen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten, soweit sie nicht durch die Kantone selbst geregelt wird.

Art. 8

Kontrolle

¹ Die seuchenpolizeilichen Organe haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften *erforderlich* ist.

² Sie haben bei der Ausübung ihrer Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

III. Bekämpfungsmassnahmen

Art. 9

Grundsatz

Zur Bekämpfung der Tierkrankheiten gemäss Artikel 1 treffen Bund und Kantone alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der Erfahrung zur Verhinderung einer Ausdehnung der Krankheit und zum Schutze der Gesundheit von Menschen und Tieren angezeigt erscheinen.

Art. 10

Bekämpfungsvorschriften

¹ Der Bundesrat stellt in Ausführung von Artikel 9 sichernde Vorschriften auf. Er regelt insbesondere:

1. die Behandlung der verseuchten oder seuchenverdächtigen oder ansteckungsgefährdeten Tiere;
2. die Abschachtung oder die unschädliche Beseitigung solcher Tiere;
3. die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Materialien, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sein können;
4. die Absonderung der verseuchten und seuchenverdächtigen Tiere, die Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Tierverkehr, die Desinfektion und die Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs;
5. die Beobachtung seuchenverdächtiger Tiere;
6. das Verbot von Märkten, Ausstellungen, Tierversteigerungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen; die Einschränkung oder das Verbot des Tierverkehrs für bestimmte Gebiete;

7. die periodische Untersuchung der Tierbestände, die Kennzeichnung der Tiere sowie die weitem Massnahmen zur Gesunderhaltung krankheitsfreier Tierbestände;
8. die unentgeltliche Mithilfe des Tierhalters bei Bekämpfungsmassnahmen;
9. die Mitwirkung der Transportanstalten bei Bekämpfungsmassnahmen.

² Droht eine Seuche ein gefährliches Ausmass anzunehmen, so kann der Bundesrat für bestimmte Regionen oder für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft spezielle Bekämpfungsmassnahmen beschliessen.

Art. 11

¹ Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bienenseuchen dem Bieneninspektor, zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. Die gleiche Meldepflicht liegt dem Viehinspektor, Fleischschauer, Metzger, Wasenmeister sowie den Polizei- und Zollfunktionären ob.

Melde- und Anzeigepflicht

² Für Tierärzte, Untersuchungsinstitute und Bieneninspektoren besteht eine Anzeigepflicht an die zuständige kantonale Stelle, die die Anzeige an die Kantons- und Gemeindebehörden weiterleitet. Tierärzte und Bieneninspektoren treffen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern.

IV. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

Art. 12

Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, ist verboten. Seuchenpolizeilich begründete Ausnahmen werden vom Bundesrat geregelt.

Verbotener Verkehr mit Tieren, Ausnahmen

Art. 13

¹ Der Verkehr mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung untersteht der Kontrolle der Tierseuchenpolizei.

Kontrolle des Tierverkehrs

² Der Bundesrat kann die Kontrolle auf andere Tiergattungen ausdehnen, sofern diese eine Gefahr der Übertragung von Seuchen darstellen.

Art. 14

Verkehrsschein

¹ Jedes Tier der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung, das in einen andern Viehinspektionskreis verbracht oder im eigenen Viehinspektionskreis auf den Markt oder eine Ausstellung geführt wird, muss von einem Verkehrsschein begleitet sein, der dem Viehinspektor am neuen Standort abzugeben ist.

² Der Bundesrat wird Ausnahmen für Tiere zulassen, die vorübergehend in einen andern Viehinspektionskreis verbracht werden.

³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beibringung von Verkehrsscheinen für Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind.

Art. 15

Tierverkehrs-
und -bestandes-
kontrolle

¹ Der Viehinspektor führt eine Kontrolle der in seinen Inspektionskreis verbrachten und diesen verlassenden Tiere, für die ein Verkehrsschein erforderlich ist (Tierverkehrskontrolle).

² Die Kantone sind ermächtigt, anstelle einer Tierverkehrskontrolle eine Tierbestandeskontrolle vorzuschreiben.

Art. 16

Ausstellen von
Verkehrsscheinen

¹ Der Viehinspektor stellt die erforderlichen Verkehrsscheine aus, sofern über den betreffenden Tierbestand keine Sperrmassnahmen verhängt sind, und falls ihm keine Tatsache bekannt ist, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen könnte.

² Über die Ausstellung von Verkehrsscheinen für zur Schlachtung bestimmte Tiere aus Beständen, über die Sperrmassnahmen verhängt sind, erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Art. 17

Beförderung
von Tieren und
tierischen
Stoffen

¹ Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, ausgenommen Pferde, die mit militärischem Tierfrachtbrief spediert werden oder an einer militärischen Übung teilnehmen, dürfen mit Eisenbahnen oder Schiffen nur befördert werden, wenn sie von Verkehrsscheinen oder Passierscheinen (Art. 26) begleitet sind. Dasselbe gilt für die Beförderung im Flugverkehr oder auf der Strasse mit Fahrzeugen jeder Art in einen andern Viehinspektionskreis, soweit nicht Ausnahmen gemäss Artikel 14, Absatz 2 zugelassen sind.

² Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Art. 18

¹ Märkte oder Ausstellungen, an denen Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung aufgeführt werden, sind tierärztlich und polizeilich zu überwachen.

Kontrolle auf
Märkten,
Ausstellungen
und Schauen

² Tiere dürfen ausserdem auf einen Nutztiermarkt nur gebracht werden, wenn sie bei der tierärztlichen Auffuhrkontrolle weder krank noch krankheitsverdächtig befunden worden sind.

³ Für lokale Schauen kann der Bundesrat Ausnahmen von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 und Artikel 14, Absatz 1 gestatten sowie die tierärztliche und polizeiliche Überwachung auf Märkten oder Ausstellungen auf andere Tiergattungen ausdehnen, sofern diese eine Gefahr der Übertragung von Seuchen darstellen.

Art. 19

Der Bundesrat kann seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung und Winterung sowie andere vorübergehende Ortsveränderungen von Tieren erlassen.

Sömmerung
und Winterung

Art. 20

Gegen die Verschleppung von Seuchen bei der Berufsausübung, insbesondere beim gewerbmässigen Viehhandel, kann der Bundesrat seuchenpolizeiliche Vorschriften erlassen.

Viehhandel

Art. 21

¹ Der Hausierhandel mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie mit Geflügel und Kaninchen ist verboten.

Hausierhandel,
Wanderherden

² Der Bundesrat kann das Treiben von Wanderherden einschränkenden Bestimmungen unterwerfen oder verbieten.

Art. 22

Über die Einrichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Schlachthäusern, Tierkörperbeseitigungsanlagen, Abdeckereien, Gerbereien und ähnlichen Einrichtungen erlässt der Bundesrat die nötigen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Aufsicht über
Betriebe

Art. 23

Alle der Tierbeförderung dienenden Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte sind nach jeder Verwendung für Tiertransporte zu reinigen und auf behördliche Anordnung hin zu desinfizieren.

Reinigung und
Desinfektion
von Fahrzeugen

Art. 24

Ein-, Aus- und
Durchfuhr

¹ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen sanitätspolizeilichen Bedingungen die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Tieren, immunbiologischen Erzeugnissen, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes einer übertragbaren oder stark verbreiteten oder bösartigen Krankheit sein können, zugelassen wird.

² Das Eidgenössische Veterinäramt bezeichnet im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion sowie mit den öffentlichen Transportunternehmungen die Ein- und Ausfuhrstellen. Es beschränkt oder verbietet gänzlich die Ein- oder Aus- sowie Durchfuhr von Tieren, immunbiologischen Erzeugnissen sowie tierischen Stoffen und anderen Gegenständen, wenn dies sanitätspolizeilich begründet ist. Überdies kann es den Grenzverkehr von Personen einschränken oder verbieten.

Art. 25

Grenz-
tierärztliche
Untersuchung

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Tiere bei der Einfuhr oder Durchfuhr durch einen schweizerischen Grenztierarzt zu untersuchen sind.

² Tiere, die an einer Seuche erkrankt oder der Ansteckung verdächtig sind oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, werden zurückgewiesen.

³ Ausnahmsweise kann das Eidgenössische Veterinäramt anstelle der Rückweisung die sofortige Abschachtung oder unschädliche Beseitigung anordnen.

Art. 26

Passierscheine

Für die zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassenen, tierärztlich untersuchten Tiere stellt der Grenztierarzt eine Bescheinigung (Passierschein) aus, die am Bestimmungsort dem zuständigen Organ der Tierseuchenpolizei oder beim Ausgangszollamt unverzüglich abzugeben ist.

Art. 27

Immun-
biologische
Erzeugnisse
und andere
Preparate

¹ Die Herstellung, die Einfuhr sowie der Vertrieb immunbiologischer Erzeugnisse für tierärztlichen Gebrauch unterliegen der Kontrolle des Eidgenössischen Veterinäramtes. Der Bundesrat setzt die Anforderungen fest, die an Personen und Firmen, die sich mit solchen Erzeugnissen befassen, zu stellen sind, und kann über Zulassung, Herstellung, Prüfung und Vertrieb der Erzeugnisse sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen.

² Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest, unter denen Stoffe und Stoffgemische, einfache und zusammengesetzte Präparate feilgehalten oder verkauft werden dürfen, sofern sie zur Verhütung oder Behandlung von Tierkrankheiten dienen, zu deren Bekämpfung staatliche Massnahmen getroffen werden.

³ Ist eine Prüfung von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 oder 2 vorgeschrieben, so hat der Hersteller oder Importeur deren Kosten zu tragen.

⁴ Öffentliche und private Institute sowie Personen, die pathogene Mikroorganismen halten oder damit arbeiten, treffen alle Massnahmen, damit daraus keine Schaden bei Menschen und Tieren entstehen. Für Schadenfälle sind sie haftbar.

⁵ Die zuständigen kantonalen Stellen können Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen.

Art. 28

Über den Inhalt, die Gültigkeitsdauer und die Gebühren der Verkehrs- und Passierscheine erlässt der Bundesrat die nötigen Vorschriften und bestimmt die zu verwendenden Formulare.

Verkehrs- und
Passierschein-
Formulare

Art. 29

Für den Grenzverkehr und für die Durchfuhr im Flugverkehr kann der Bundesrat besondere, von den Artikeln 24 bis 27 abweichende Bestimmungen aufstellen.

Grenzverkehr,
Durchfuhr im
Flugverkehr

Art. 30

Die Kantone haben eine Kontrolle über die Hunde auszuüben. Besteht eine Gefahr der Verbreitung von Seuchen durch Hunde, Katzen und andere Tiere, so hat der Bundesrat geeignete Schutzmassnahmen anzuordnen.

Hundekontrolle

V. Beiträge der Kantone und des Bundes an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung

Art. 31

Die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, leisten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigungen für Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten.

Aufgabe der
Kantone

Art. 32

Entschädigungen für Tierverluste

¹ Entschädigungen für Tierverluste werden geleistet:

1. wenn Tiere wegen einer der in Artikel 1, Absatz 1, Ziffern 1–10 aufgezählten Krankheiten umstehen oder abgetan werden müssen;
2. wenn Tiere, die an einer der in Artikel 1, Absatz 1 aufgezählten Krankheiten erkrankt sind, wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umstehen oder abgetan werden müssen;
3. wenn Tiere auf behördliche Anordnung hin geschlachtet oder vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Artikel 1, Absatz 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen;
4. wenn gesunde Tiere wegen eines vom zuständigen Organ der Tierseuchenpolizei angeordneten Eingriffes umstehen oder geschlachtet bzw. vernichtet werden müssen.

² Leistet ein Kanton nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen Entschädigungen für Tierverluste an Tiereigentümer, die in anderen Kantonen wohnen, so steht dem entschädigenden Kanton das Recht des Rückgriffes auf die Wohnsitzkantone der Eigentümer für die Hälfte der geleisteten Schadenbeträge zu. Wenn die Ansteckung im Zeitpunkte der Einfuhr bereits bestand, erstreckt sich das Rückgriffsrecht gegenüber den Wohnsitzkantonen der Tiereigentümer auf die ganzen Schadenbeträge. Verständigungen zwischen den Kantonen bleiben vorbehalten. In Streitfällen entscheidet der Bundesrat als einzige Instanz.

³ Handelt es sich um Tiere, die an einer interkantonalen oder schweizerischen Ausstellung oder einem Markt in einem andern Kanton aufgeführt werden, so leistet der Wohnsitzkanton des Tiereigentümers die Entschädigung im Rahmen seiner Vorschriften.

Art. 33

Entschädigungen in speziellen Fällen

¹ Die Kantone sind berechtigt, auch Entschädigungen an Tierverluste zu leisten, die entstehen, wenn Tiere wegen der in Artikel 1, Absatz 1, Ziffern 11–17 aufgeführten Krankheiten umstehen oder abgetan werden müssen. In diesen Fällen sind die Vorschriften der Artikel 36 und 38 sinngemäss anwendbar.

² Die Kantone können Entschädigungen an Verluste für Tiere leisten, die sich zur Sömmerung oder zu ähnlichen Zwecken mit Bewilligung des Kantonstierarztes vorübergehend im Ausland befinden und deren Eigentümer in der Schweiz Wohnsitz haben. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen an derartige, durch kantonale Behörden veranlasste Aufwendungen Beiträge geleistet werden. Im übrigen sind die Vorschriften der Artikel 36 und 38 sinngemäss anwendbar.

Art. 34

¹ Entschädigungen werden nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden herabgesetzt, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat.

Einschränkung
der Entschä-
digungspflicht

² Insbesondere werden keine Entschädigungen geleistet:

1. für Hunde und Katzen, für Wild, exotische Tiere und solche von geringem Wert;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in öffentlichen oder privaten Schlachthanlagen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Tiere, die im Auslande wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung, in der Schweiz befinden;
6. für Nutztiere ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgte.

Art. 35

Für die Beseitigung von Wild, die behördlich angeordnet wird, um der Ausbreitung einer Seuche entgegenzuwirken, können die Kantone Prämien ausrichten.

Prämien für
Wild

Art. 36

¹ Zur Bemessung der Entschädigungen für Tierverluste ist in der Regel eine Schätzung der Tiere beziehungsweise Bestände vorzunehmen. Das Eidgenössische Veterinäramt erlässt hiefür Richtlinien. Der Bundesrat kann Höchstbeträge bestimmen.

Schätzung der
Tiere, Höhe der
Entschädigung
und Verwertung

² Die Kantone haben die Entschädigungen so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses mindestens 60 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Entschädigungen unter Berücksichtigung von Absatz 1 von den Kantonen endgültig festgesetzt.

³ Die Entschädigungen sind durch ein möglichst einfaches und für den Tiereigentümer kostenfreies Verwaltungsverfahren festzusetzen.

⁴ Das Eidgenössische Veterinäramt bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen, wie und unter welchen Bedingungen die

nutzbaren Teile von umgestandenen oder geschlachteten Tieren verwertet werden sollen.

Art. 37

Bekämpfungskosten

Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone, welche Aufwendungen als Bekämpfungskosten im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Art. 38

Bundesbeiträge:
a. an kantonale Ausgaben

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Ausgaben, die ihnen aus den Vorschriften der Artikel 32, 33, 34, Absatz 1, Artikel 35 und 37 und durch die Erstellung von Räudebädern erwachsen, Beiträge von 40 bis 50 Prozent. An die Anschaffung von Transportmitteln für verseuchte Tiere gewährt der Bund Beiträge bis höchstens 30 Prozent.

² Wird zur vorsorglichen Seuchenbekämpfung die allgemeine Schutzimpfung im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 7 angeordnet, stellt der Bund den Kantonen die Immunisierungsmittel unentgeltlich zur Verfügung und subventioniert die Impfkosten im Rahmen von Absatz 1.

³ Im weitern leistet der Bund den Kantonen an die Ausgaben für die Teilnahme der amtlichen Tierärzte an den Aus- und Fortbildungskursen sowie an die Kosten der Instruktionkurse für Vieh- und Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter Beiträge von 40 bis 50 Prozent.

⁴ Werden die vom Bunde erlassenen seuchenpolizeilichen Vorschriften mangelhaft durchgeführt, sind die in Absatz 1 vorgesehenen Bundesbeiträge nach Massgabe des Verschuldens zu kürzen oder gar nicht auszurichten, sofern nicht ausserordentliche Gründe eine Ausnahme gestatten.

⁵ Im übrigen bestimmt der Bundesrat endgültig, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmasse der Bund an die kantonalen Ausgaben Beiträge leistet.

Art. 39

b. an Schlachthäuser

Der Bund leistet an Schlachthäuser, denen durch die Verpflichtung, verseuchte oder seuchenverdächtige Tiere zu schlachten, vermehrte Kosten durch zusätzliche Einrichtungen bei der Erstellung oder Erweiterung ihrer Anlagen entstehen, Beiträge an diese Mehrkosten. Der Bundesrat regelt die nähere Festsetzung des Beitrages, der höchstens 30 Prozent der Mehrkosten betragen darf für jeden Einzelfall gesondert.

Art. 40

c. an Tierkörperbeseitigungsanlagen

Der Bund kann Beiträge an die Kosten der Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen leisten, die regionalen tierseuchen-

polizeilichen Zwecken dienen. Der Bundesrat regelt die nähere Festsetzung der Beiträge, die höchstens 30 Prozent betragen dürfen.

Art. 41

Der Bundesrat kann an die Durchführung von behördlich finanziell unterstützten Tiergesundheitsdiensten Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewähren. Er bestimmt, unter welchen Bedingungen und an welche Kosten Beiträge ausgerichtet werden.

d. an Tiergesundheitsdienste

Art. 42

Der Bundesrat kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung geeigneten Instituten ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen und dafür die Leistungen des Bundes festsetzen.

Übertragung von Aufgaben an Institute

Art. 43

Das Eidgenössische Veterinäramt besorgt die Ermittlung, Festsetzung und Ausrichtung der Bundesbeiträge.

Gewährung der Bundesbeiträge

Art. 44

Der Bundesrat bestimmt, ob und inwieweit in Seuchenfällen neben den in diesem Abschnitt vorgesehenen Entschädigungen der Kantone ergänzende Leistungen von Viehversicherungskassen oder anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsanstalten zulässig sind.

Viehversicherungskassen

Art. 45

¹ Zu Unrecht gewährte Beiträge können zurückgefordert werden.

Rückerstattung

² Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit Ablauf von 5 Jahren, nachdem die zuständigen Organe vom Rechtsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit dem Entstehen des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, wofür das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen; sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 46

Beschwerde-
recht

¹ Entscheide des Eidgenössischen Veterinäramtes können durch Beschwerde gemäss Artikel 166 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sowie gegen kantonale Erlasse gemäss Artikel 59 dieses Gesetzes und gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist die Beschwerde an den Bundesrat gemäss den Artikeln 124 bis 131 und 158 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

Art. 47

Vergehen und
Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25, 27 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bis 20 000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann überdies auf Gefängnis bis zu acht Monaten erkannt werden.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft bis zu zwei Monaten oder Busse bis 6000 Franken. †

Art. 48

Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen von Artikel 14, Absatz 1, Artikel 17, Artikel 18, Absätze 1 und 2, Artikel 21, 23, 26 oder den in Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen des Gesetzes von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Zuwiderhandlung nach Artikel 47 vorliegt, mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 1000 Franken.

Art. 49

Nachzahlung
von Gebühren

Der Täter kann überdies zur Bezahlung der umgangenen Gebühren verurteilt werden.

Art. 50

Straferhöhung

Betreibt der Täter den Viehhandel gewerbsmässig, so können die nach diesem Gesetz angedrohten Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

¹⁾ BS 3, 531.

Art. 51

Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vorbehalt
besonderer
Straf-
bestimmungen

Art. 52

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Strafverfolgung

VII. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53

¹ Der Bundesrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die erforderlichen Vorschriften und bezeichnet die anzuwendenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Befugnisse
des Bundesrates

² Der Bundesrat übt die Aufsicht aus über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

Art. 54

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Kantonen; an der Zollgrenze ist er Sache des Bundes.

Vollzug

² Massnahmen eines Kantons, die den Verkehr mit andern Kantonen betreffen, sind nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zulässig.

Art. 55

Ohne Rücksicht auf die Einleitung oder den Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens kann die zuständige kantonale Behörde Funktionäre, die seuchenpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, disziplinarisch bestrafen.

Disziplinar-
verfahren

Art. 56

¹ Der Bundesrat setzt die Gebühren für die Prüfungen, Untersuchungen, Bewilligungen und Kontrollen, die sich an der Zollgrenze und im Landesinnern ergeben, fest.

Gebühren

² Die Gebühren, die für die Untersuchungen von Tieren, Fleisch und andern tierischen Stoffen an der Zollgrenze sowie für die Prüfung der Erzeugnisse gemäss Artikel 27, Absatz 3 erhoben werden, sind zur Deckung der dem Bunde aus diesem Gesetze erwachsenden Ausgaben bestimmt.

³ Die Gebühren für die Verkehrsscheine sowie die Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 57

Befugnisse des
Eidgenössischen Veterinär-
amtes

Das Eidgenössische Veterinäramt ist zum Erlass von Ausführungsbestimmungen technischer Art ermächtigt.

Art. 58

Militärische
Vorschriften

Die Vorschriften des Bundes über Tiere, die in militärischen Kursen, Truppenübungen oder Aufgeboten verwendet oder mitgeführt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 59

Erlass
kantonalen
Vorschriften

¹ Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie auf dem Verordnungswege erlassen. Diese Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

² Hat ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen anstelle des Kantons.

Art. 60

Genehmigung

¹ Die kantonalen Ausführungsvorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

² Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Art unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Veterinäramt.

Art. 61

Inkraftsetzung,
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den nämlichen Zeitpunkt sind alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917¹⁾ betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und das Bundesgesetz vom 28. September 1962²⁾ über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

³ Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar.

¹⁾ BS 9, 261; AS 1950, 1484; 1954, 559; 1956, 1203; 1959, 620.

²⁾ AS 1963, 185.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Das Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 1. Juli 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8206

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1966

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1966

Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) (Vom 1.Juli 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1966
Date	
Data	
Seite	1189-1205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.